

4. Vereinbarung zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat in vielen Unternehmen der chemischen Industrie deutliche Folgen. Auch dort, wo die unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen kein extremes Maß erreichen, haben sich durch die coronabedingten Einschränkungen Arbeitsabläufe geändert und Prioritäten verschoben. Dasselbe gilt für die Arbeit der Tarifvertragsparteien, die zur unmittelbaren Bewältigung der Pandemieauswirkungen zwischenzeitlich drei Vereinbarungen z.B. zur Durchführung von Kurzarbeit, zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen oder zur veränderten Nutzung des Zukunftsbetrages geschlossen haben.

Mit dieser Vereinbarung soll darüber hinaus die Erledigung der Verhandlungsvereinbarungen aus dem Tarifabschluss 2019 sichergestellt, den Betriebsparteien bei der Umsetzung des Tarifvertrages Moderne Arbeitswelt (TV MoA) mehr Zeit für eine betriebliche Einigung eingeräumt und das Vorgehen bei der Nutzung tariflicher Öffnungsklauseln beschrieben werden.

Vereinbart wird Folgendes:

1. Verhandlungsergebnis Tarifrunde 2019

In der Tarifrunde 2019 haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass bezüglich der Gewährung von tariflichen Ansprüchen während der Zeit der Freistellung aus einem Langzeitkonto bis zum 30. Juni 2020 eine rechtssichere und angemessene Gestaltung entwickelt werden soll.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnten die notwendigen Gespräche nicht wie vereinbart geführt werden, weshalb nun als neuer Termin der 31. Oktober 2020 vereinbart wird.

2. Erstmalige Entscheidung über Verwendung des Zukunftsbetrags

Nach § 2 Ziff. 5 TV MoA haben die Betriebsparteien für die erstmalige Wahl von mindestens 2 betrieblichen Verwendungszwecken bis zum 30. September 2020 Zeit. Sollte bis zu diesem Termin keine Einigung erfolgt sein, fallen die Unternehmen in die Auffanglösung.

Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen wird es in zahlreichen Unternehmen nun schwer, diese Frist einzuhalten. Daher können die Betriebsparteien von der Fristbestimmung des § 2 Ziff. 5 TV MoA in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung abweichen. Diese Betriebsvereinbarung wird nach Hinterlegung bei den Tarifvertragsparteien wirksam.

3. Nutzung tarifvertraglicher Öffnungsklauseln

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf zahlreiche Unternehmen der chemischen Industrie sind erheblich. Die bestehenden tariflichen Flexiinstrumente bieten Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten Möglichkeiten der Lösung. Die regionalen Tarifvertragsparteien begleiten in der Regel diese betrieblichen Verhandlungen.

Bereits in der Vereinbarung zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 20. März 2020 haben die Tarifvertragsparteien BAVC und IG BCE vereinbart, zur möglichst kurzfristigen Klärung von Sachverhalts- und Zweifelsfragen bei Verhandlungen um tarifliche Flexiinstrumente eine gemeinsame Clearingstelle einzurichten, die bei Bedarf, jedoch mindestens wöchentlich berät. Die Tarifvertragsparteien halten an der Clearingstelle weiterhin fest, um Unternehmen bei der Lösung wirtschaftlicher Schwierigkeiten kurzfristig unterstützen zu können.

Wiesbaden/Hannover, den 15. Juni 2020

Für den
Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.
Wiesbaden



Dr. Stiller

Für die
Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie
Hauptvorstand, Hannover



Sikorski